



# Subunternehmer-Verkehrsvertrag

Zwischen

der

Duisburger Verkehrsgesellschaft AG, Bungertstr. 27, 47055 Duisburg,  
vertreten durch die Vorstände Marcus Wittig, Axel Prasch und Andreas Gutschek

- „Auftraggeber“ oder „AG“ –

und

...

...

...

- „Auftragnehmer“ oder „AN“-

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages.....	3
§ 2 Leistungspflichten .....	3
§ 3 Ausführung der Verkehrsleistungen.....	3
§ 4 Personenbeförderungsrechtliche Genehmigungen .....	5
§ 5 Leistungsänderungen .....	5
§ 6 Leistungsabweichungen bei verkehrlichen Störungen.....	6
§ 7 Weitergabe der Leistung an Dritte.....	6
§ 8 Vertragsstrafen .....	6
§ 9 Nicht- und Schlechtleistungen .....	7
§ 10 Beförderungserlöse .....	7
§ 11 Bestimmung der Vergütung, Zahlungsmodalitäten und Abrechnung.....	8
§ 12 Umsatzsteuer .....	9
§ 13 Haftung und Versicherung.....	9
§ 14 Inkrafttreten, Zeitraum zur Erbringung der Verkehrsleistungen .....	10
§ 15 Vorzeitige Kündigung des Vertrages .....	10
§ 16 Salvatorische Klausel.....	10
§ 17 Höhere Gewalt .....	10
§ 18 Schlussbestimmungen.....	11

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

(1) Dieser Vertrag regelt die Beauftragung des Auftragnehmers mit der Erstellung der Verkehrsbedienung für die in der Leistungsbeschreibung unter 1.1 dargestellten Verkehrsleistungen im straßengebundenen ÖPNV als Subunternehmer des Auftraggebers (bei zwei zugeschlagenen Losen wird ein gemeinsamer Vertrag abgeschlossen).

(2) Die Leistungsbeschreibung und ihre Anlagen sind ebenso Bestandteil dieses Vertrages wie das Angebot des Auftragnehmers. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten in der nachfolgenden Reihenfolge:

- dieser Verkehrsvertrag,
- die Leistungsbeschreibung und ihre Anlagen,
- die von der Vergabestelle erteilten Bieterinformationen,
- die Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW)
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B, analog) und
- das Angebot des Auftragnehmers.

## **§ 2 Leistungspflichten**

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Leistungsbeschreibung dargestellten Verkehrsleistungen nach Art, Umfang und Qualität gem. der Leistungsbeschreibung samt Anlagen sowie diesem Vertrag und ergänzend nach seinem Angebot zu erbringen (Soll-Leistung).

(2) Der Auftraggeber schuldet im Gegenzug für diese Verpflichtungen nach Maßgabe dieses Vertrags eine Vergütung.

## **§ 3 Ausführung der Verkehrsleistungen**

(1) Der Auftragnehmer führt die Verkehre nach diesem Vertrag im Namen, unter der Verantwortung und auf Rechnung des Auftraggebers durch. Vertragspartner der Fahrgäste wird allein der Auftraggeber.

(2) Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung sämtlicher für die Durchführung der Verkehrsleistungen jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften der StVZO, der BOKraft sowie von arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

(3) Nach entsprechender Aufforderung gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber bzw. einer von diesem beauftragten Person (z. B. dem Verkehrsleiter) Einblick in seine Unterlagen, die die vertragliche Leistung betreffen (z. B. Dokumentation der Kontrollen, Auswertung von Kontrollgeräten, Prüfbücher, Dienstpläne o.a. gesetzlich oder vertraglich geforderte

Nachweise) und duldet Kontrollen zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen (wie z.B. der Lenk- und Ruhezeiten) sowie gegebenenfalls die Anfertigung von Kopien. Der Auftragnehmer ist für die vertragsgemäße Erbringung seiner Leistung beweispflichtig. Bezweifelt der Auftraggeber bzw. der von ihm benannte Verkehrsleiter aufgrund von konkreten Anhaltspunkten die Einhaltung der vertraglichen bzw. gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Lenk- und Ruhezeiten, muss der Auftragnehmer unter anderem durch Vorlage von Unterlagen nachweisen, dass die Anforderungen eingehalten werden, ansonsten wird von einem Verstoß ausgegangen.

(4) Soweit sich der Auftragnehmer im Rahmen der Abgabe seines Angebotes im Hinblick auf die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit oder die einschlägige berufliche Erfahrung auf Kapazitäten Dritter berufen hat, hat er das Personal des Dritten, das über die mit den für diesen vorgelegten Referenzen erlangte Erfahrung verfügt, bei der hiesigen Leistung einzusetzen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer die Form einer aus mehreren Mitgliedern bestehenden Bieter-/Arbeitsgemeinschaft aufweist und im Rahmen der Angebotsabgabe nicht für alle Mitglieder Referenzen im Sinne der Ziffer 5.1.9 der Auftragsbekanntmachung vorgelegt hat; in diesem Fall hat der Auftragnehmer bei der hiesigen Leistung das Personal der die Referenzen vorlegenden Mitglieder der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft einzusetzen, das über die mit den vorgelegten Referenzen erlangte Erfahrung verfügt.

(5) Der Auftragnehmer ist nach ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, seine sämtlichen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine Projektgesellschaft zu übertragen. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung hierzu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

a. Die Projektgesellschaft steht vollständig im Eigentum des mit dem Zuschlag versehenen Unternehmens bzw. – im Falle einer Zuschlagserteilung an eine Bietergemeinschaft – im Eigentum der Gesamtheit der Mitglieder der Bietergemeinschaft.

b. Die Projektgesellschaft ist fachlich qualifiziert und weist dies durch Vorlage der in der Vergabebekanntmachung zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit aufgeführten Unterlagen nach.

c. Der Projektgesellschaft stehen die finanziellen Ressourcen des mit dem Zuschlag versehenen Unternehmens zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag uneingeschränkt und unwiderruflich zur Verfügung, was durch die Vorlage einer entsprechenden Erklärung des Auftragnehmers nachzuweisen ist.

d. Wenn und soweit sich das mit dem Zuschlag versehene Unternehmen zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen bzw. seiner technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf Kapazitäten Dritter berufen hat, müssen die nach der Vergabebekanntmachung für diesen Fall erforderlichen Erklärungen und Verpflichtungen des Dritten von diesem auch zu Gunsten der Projektgesellschaft unwiderruflich für die Dauer des hiesigen Vertrags geschlossen oder abgegeben werden.

e. Das mit dem Zuschlag versehene Unternehmen bzw. – im Falle einer Zuschlagserteilung an eine Bietergemeinschaft – die Mitglieder der Bietergemeinschaft verpflichten sich gegenüber dem Auftraggeber unwiderruflich, neben der Projektgesellschaft für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber dem Auftraggeber unbeschränkt zu haften.

Wenn und soweit für die Projektgesellschaft fakultative Ausschlussgründe gemäß § 124 GWB vorliegen, kann die Zustimmung des Auftraggebers versagt werden. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe gemäß § 123 GWB wird die Zustimmung des Auftraggebers versagt.

Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die Projektgesellschaft ist beim Auftraggeber spätestens drei Monate im Voraus zu beantragen. Dieser Antrag muss die o. g. Nachweise, Erklärungen und Vereinbarungen sowie die Angabe der Gesellschafter der Projektgesellschaft enthalten.

Die Projektgesellschaft muss jede Änderung ihrer Gesellschaftsform, der Geschäftsführung und Gesellschaftsstruktur sowie des Gesellschaftssitzes dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts anzeigen. Nachträgliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse an der Projektgesellschaft sind mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig, sofern die Voraussetzungen der Nr. 1. bis 3. erfüllt sind.

#### **§ 4 Personenbeförderungsrechtliche Genehmigungen**

Genehmigungsinhaber für die vertragsgegenständlichen Verkehre ist der Auftraggeber.

#### **§ 5 Leistungsänderungen**

Der Auftraggeber behält sich vor, den Beginn sowie die Dauer der Leistung aufgrund des Bauablaufs zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern. Verkürzungen der Leistungsdauer sowie Verschiebungen und Verlängerungen des Leistungsbeginns um bis zu 12 Wochen gelten als vom Angebot umfasst. Bei darüberhinausgehenden Verschiebungen oder Verlängerungen sind die Parteien berechtigt, einvernehmlich Anpassungen vorzunehmen.

(1) Die Fortschreibung und Modifikation des Verkehrsangebotes obliegt dem Auftraggeber. Er kann zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung Zu-, Ab- und Umbestellungen vornehmen, ohne dass dies der Zustimmung des Auftragnehmers bedarf. Dies schließt auch Veränderungen des Linienvverlaufs und Linienerlängerungen oder -verkürzungen ein, soweit dies aus Sicht des Auftraggebers der Befriedigung von aus dem Bedienungsraum resultierenden Verkehrsbedürfnissen dient.

(2) Zu- und Abbestellungen sowie Umbestellungen werden vom Auftraggeber schriftlich bestellt. Ausweitungen oder Reduzierungen des Angebotsumfangs oder Veränderungen der Beförderungskapazitäten, die zu einem Mehrbedarf an für die Verkehrsleistung notwendigen Fahrzeugeinheiten führen, sind in einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Bestellung durch den Auftraggeber umzusetzen, soweit der Auftraggeber keine längeren Fristen vorgibt. Änderungen des Angebotsumfangs, die zu keiner Erhöhung der erforderlichen Fahrzeugeinheiten führen, sind in einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Bestellung durch den Auftraggeber umzusetzen, sofern der Auftraggeber keine längere Frist vorsieht (Ausnahme: im Falle eines Streiks bei der DVG ist der Auftraggeber berechtigt, schon für den Folgetag die Umstellung der Umläufe auf die Erfordernisse des Streikfahrplans vorzunehmen; dies kann auch eine Reduzierung der Anzahl der Umläufe beinhalten).

(3) Die Veränderung der zu erbringenden Verkehrsmenge ist nur bei Beibehaltung der Anzahl der Zahl der Umläufe zulässig (Ausnahme: Umstellung auf Streikfahrplan). Bei Zu-, Ab- und

Umbestellungen nach diesem Paragraphen ist der Zuschuss auf der Grundlage der vom Auftragnehmer im Kalkulationsschema für den jeweiligen Umlauf ausgewiesenen Kostensätze anzupassen. Die jeweiligen Kostensätze werden multipliziert mit der Anzahl der bezogen auf die ausgeschriebene Umlaufleistung zusätzlich bestellten bzw. abbestellten Umlaufkilometer bzw. Umlaufstunden.

## **§ 6 Leistungsabweichungen bei verkehrlichen Störungen**

(1) Bei aufgrund von verkehrlichen Störungen (z.B.: Bauarbeiten, Straßensperrungen, Umleitungen, etc.) notwendigen Abweichungen von der vereinbarten Soll-Leistung, die nicht über Fahrplanänderungen nach § 40 Abs. 2 Satz 2 PBefG hinausgehen, d. h. die nicht zu einer zustimmungsbedürftigen (vgl. § 40 Abs. 2 Satz 1 PBefG) oder durch den Aufgabenträger anzuzeigenden (vgl. § 40 Abs. 2 Satz 5 PBefG) Fahrplanänderung geführt haben, hat der Auftragnehmer auf Anweisung des Auftraggebers die Leistung so anzupassen, dass die Fahrgäste so wenig wie möglich beeinträchtigt werden und die vereinbarten Umlaufvorgaben soweit als möglich eingehalten werden.

(2) Der Auftraggeber ist unverzüglich über die Auswirkung der Störung und deren voraussichtliche Dauer sowie die gefahrene Umleitungsstrecke zu informieren.

## **§ 7 Weitergabe der Leistung an Dritte**

(1) Der Auftragnehmer ist nur in Ausnahmefällen für einen vorübergehenden Zeitraum und nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Fahrbetriebsleistungen an Dritte zu vergeben. Der Auftraggeber erteilt in diesen Ausnahmefällen die Zustimmung, wenn keine begründeten Zweifel daran bestehen, dass der Dritte die jeweiligen Leistungen unter Erfüllung der nach diesem Vertrag maßgeblichen Anforderungen erbringen wird. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zustimmung wieder zurückzuziehen, sofern der Subunternehmer wiederholt trotz zweimaliger Abmahnung gegenüber dem Auftragnehmer gegen die Vorgaben des Vertrags verstößt (es sei denn, es handelt sich um nur unwesentliche Vertragspflichten).

(2) Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Durchführung und Qualität der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen bleibt hiervon unberührt.

(3) Handelt es sich beim Auftragnehmer um ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber oder Sektorauftraggeber ist, so ist der Auftragnehmer bei einer Vergabe von Unteraufträgen verpflichtet, nach § 97 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 GWB zu verfahren.

## **§ 8 Vertragsstrafen**

(1) Soweit in der Leistungsbeschreibung Fälle mit Vertragsstrafencharakter genannt sind, greifen die dort ausdrücklich als solche festgelegten Vertragsstrafen, wenn der Auftragnehmer deren Eintreten jeweils zu vertreten hat. Das Vertreten müssen des Auftragnehmers wird widerleglich vermutet.

(2) Die jeweilige Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadenersatzanspruch, der wegen des betreffenden Vertragspflichtverstoßes geltend gemacht wird, angerechnet, soweit Interessenidentität zwischen der Vertragsstrafe und dem Schadenersatzanspruch besteht.

(3) Die Höhe der Vertragsstrafen nach diesem Vertrag ist auf 5 % des beauftragten Gesamtauftragsvolumens begrenzt.

## **§ 9 Nicht- und Schlechtleistungen**

(1) Entsprechen die Leistungen des Auftragnehmers oder Teile derselben nicht den Anforderungen dieses Vertrages, mindert sich der Anspruch auf die Vergütung entsprechend dem reduzierten Wert der Leistung. Werden vertraglich geschuldete Leistungen vom Auftragnehmer nicht erbracht, entfällt der für diesen Teil der Leistung geschuldete Teil der Vergütung. Bei Fahrtausfällen reduziert sich die Vergütung (§ 11) anteilig, wobei hierfür die Gesamtkosten des jeweiligen Umlaufs durch die Umlaufkilometer geteilt werden; die entfallenen Kilometer werden dann mit diesem Gesamtkosten-Km-Satz multipliziert und diese Summe von der Vergütung abgezogen.

(2) Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber bzw. dessen autorisierten Vertretern auf Verlangen, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zu überprüfen. Der Auftraggeber bzw. von ihm beauftragte Dritte ist bzw. sind berechtigt, jederzeit ohne Voranmeldung offene oder verdeckte Kontrollen bezüglich der Einhaltung der definierten Qualitätsvorgaben durchzuführen. Der Auftraggeber bzw. der von ihm beauftragte Dritte berücksichtigen zudem die bei ihnen eingegangenen Kundenreaktionen. Ausfluss hieraus ist ein Sonderstatusbericht. Sollte die Prüfung die Unrichtigkeit von Angaben des Auftragnehmers ergeben, so hat der Auftragnehmer die angemessenen Kosten der Überprüfung zu ersetzen. Der Auftraggeber kann sich in den im Fahrgastbetrieb auf den vertragsgegenständlichen Strecken befindlichen Bussen sowie in den Werkstätten und Abstellanlagen für Busse der vertragsgegenständlichen Strecken von der vertragsgemäßen Ausführung der geschuldeten Leistung unterrichten. Es gilt § 4 Nr. 2 VOL/B.

## **§ 10 Beförderungserlöse**

(1) Als Beförderungserlöse gelten die aus dem Vertrieb erzielten Tarifeinnahmen (kassentechnische Einnahmen) und sonstige dem Auftragnehmer für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen zufließende Einnahmen.

(2) Der Auftragnehmer vereinnahmt Beförderungserlöse namens und auf Rechnung des Auftraggebers.

(3) Der Auftragnehmer ist namens und auf Rechnung des Auftraggebers zum Vertrieb und zur Sicherung der hieraus erzielten kassentechnischen Einnahmen nach den Anforderungen der Leistungsbeschreibung verpflichtet. Er nimmt die kassentechnischen Einnahmen treuhänderisch entgegen und haftet dem Auftraggeber insoweit für entgangene Erlöse z.B. durch Versäumnisse des Fahrpersonals, Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis, Diebstahl, Unterschlagung oder sonstigen Untergang. Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber die Weiterleitung der in einem Monat vereinnahmten kassentechnischen Einnahmen (brutto) in voller Höhe des vereinnahmten kassentechnischen Betrages in Form eines in dieser Höhe bestehenden Zahlungsanspruches des Auftraggebers bis zum 05. des Folgemonats.

(4) Die Durchführung von Fahrausweiskontrollen (neben der Kontrolle durch den Fahrer beim Einstieg) sowie die Einziehung des erhöhten Beförderungsentgelts erfolgen durch den Auftraggeber.

## **§ 11 Bestimmung der Vergütung, Zahlungsmodalitäten und Abrechnung**

(1) Der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers bestimmt sich wie folgt:

1	Gesamtkosten entsprechend Kalkulationsblatt (Kalkulationstabelle) bezogen auf die tatsächlich erbrachte Leistung
2	+/- ggf. Anpassungen für die Leistungsanpassung nach § 5 oder § 6
3	+/- ggf. Fortschreibung dieses Anspruchs
4	- ggf. Abzüge wegen Nicht- oder Schlechtleistungen nach § 9
	= Vergütungsanspruch des Auftragnehmers

(2) Die Abwicklung der Vergütung erfolgt gem. den nachfolgenden Modalitäten:

a) Der monatliche Vergütungsanspruch wird vom Auftragnehmer auf der Basis der Leistungsanforderung des Auftraggebers gemäß der tatsächlich erfolgten Verkehrsleistung (Schultage, Ferientage, Samstagen usw.) im abgelaufenen Kalendermonat berechnet. Der Auftragnehmer stellt bis zum 10. des Folgemonats unter Vorlage der nach diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung geforderten Nachweise und Belege eine den vorstehenden Regelungen entsprechende Monatsrechnung an den Auftraggeber aus. Dabei sind etwaige Anpassungen nach §§ 5–6, Abzüge nach § 9 sowie bereits geleistete Vergütungs- und sonstige Zahlungen zu berücksichtigen. Der Auftraggeber prüft die Abrechnung nach Zugang. Hält der Auftraggeber die Abrechnung für fehlerhaft, hat er dies gegenüber dem Auftragnehmer unter Angabe der Gründe mitzuteilen und eine eigene Abrechnung vorzulegen. Diese gilt als anerkannt, sofern der Auftragnehmer nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung des Auftraggebers schriftlich und unter substantiierter Begründung widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs ist innerhalb weiterer zwei Wochen eine Klärung des Dissenses durch Verhandlungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer herbeizuführen. Der Rechtsweg bleibt vorbehalten. Etwaige Über- oder Unterzahlungen sind nach Abschluss der Abrechnung unverzüglich auszugleichen.

(3) Mit der Vergütung aufgerechnet werden etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Vertragsstrafen (§ 8) und Schadensersatz gegenüber dem Auftragnehmer, wie insbesondere im Fall der Haftung des Auftragnehmers für entgangene Erlöse (§ 10 Abs. 3) und für Schäden von Fahrgästen oder Dritten (§ 13 Abs. 1) im Falle der Nichterfüllung des Freistellungsanspruches bzw. der ausnahmsweisen Schadensregulierung durch den Auftraggeber. Die Aufrechnung erfolgt unabhängig davon, ob der Auftragnehmer Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche anerkannt hat.

## **§ 12 Umsatzsteuer**

Zu der Vergütung nach § 11 Abs. 1 dieses Vertrages kommt die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.

## **§ 13 Haftung und Versicherung**

(1) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber uneingeschränkt von allen Ansprüchen frei, die von Fahrgästen (hierzu zählen auch Bedienstete des Auftraggebers oder Auftragnehmers, die im betrieblichen Auftrag mitfahren) oder Dritten aufgrund ihnen im Zusammenhang mit von diesem Vertrag umfassten Leistungen entstandenen Schäden gestellt werden, soweit sie Leistungen des Auftragnehmers betreffen und der Auftragnehmer nicht eine Schadensverursachung durch den Auftraggeber nachweist. Dies gilt auch für etwaige Rechtsverteidigungskosten und Kostenerstattungsansprüche. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über Schäden zu informieren, die im Rahmen der vertraglichen Leistungen entstanden sind/sein sollen. Werden Ansprüche Dritter, für die der Auftragnehmer im Innenverhältnis einzustehen hat, gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht, leitet dieser die zur Anspruchsbegründung eingereichten Unterlagen unverzüglich dem Auftragnehmer zur Schadensregulierung weiter.

(2) Der Auftragnehmer hat für jedes im vertragsgegenständlichen Verkehr eingesetzte Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung mit einer dem Pflichtversicherungsgesetz genügenden Gesamtdeckungssumme für Sach- und Personenschäden von mindestens 50 Mio. Euro, im Fall von Personenschäden mit einer Deckung von mindestens 7,5 Mio. Euro je geschädigter Person abzuschließen. Die Haftpflichtversicherung für jedes Fahrzeug ist dem Auftraggeber vor Betriebsaufnahme im Original nachzuweisen. Der Auftragnehmer benachrichtigt den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm eine Zahlungsfrist nach dem Versicherungsvertragsgesetz gestellt wird oder wenn das Versicherungsverhältnis ganz oder teilweise gekündigt oder vorzeitig beendet wird. Veränderungen der Haftpflichtversicherungen während der Vertragslaufzeit sind dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen.

(3) Der Auftragnehmer wirkt darauf hin, dass der Versicherer zugunsten des Auftraggebers eine Bestätigung der Haftpflichtversicherung mit rechtsverbindlicher Unterschrift ausstellt. Der Versicherer muss sich in dieser Bestätigung verpflichten, über die Gefährdung des Versicherungsschutzes durch Kündigung des Vertrages durch eine Vertragspartei oder durch Zahlungsverzug des Auftragnehmers zu informieren. Wenn sich der Versicherer nicht zur Information des Auftraggebers über die Gefährdung des Versicherungsschutzes durch Kündigung des Vertrages durch eine Vertragspartei oder durch Zahlungsverzug des Auftragnehmers verpflichten lässt, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Recht einräumen, beim Versicherer jederzeit entsprechende Auskünfte über die Haftpflichtversicherung einholen zu können. Der Auftragnehmer entbindet den Versicherer insoweit von seiner Verschwiegenheitspflicht. Der Versicherer hat dieses Auskunftsrecht des Auftraggebers in seinem Bestätigungsschreiben aufzuführen.

(4) Vor Nachweis der Haftpflichtversicherung hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Auszahlung der Vergütung. Der Auftraggeber kann des Weiteren jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

## **§ 14 Inkrafttreten, Zeitraum zur Erbringung der Verkehrsleistungen**

Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft.

Der Beginn der Subunternehmerleistungen ist an den tatsächlichen Baubeginn der Baumaßnahme OB-Karl-Lehr-Brückenzug gekoppelt. Der derzeit geplante Baubeginn der ist der 18.04.2026. Die voraussichtliche Leistungsdauer beträgt 10 bis 12 Wochen.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Beginn sowie die Dauer der Leistung aufgrund des Bauablaufs zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern. Verkürzungen der Leistungsdauer sowie Verschiebungen und Verlängerungen des Leistungsbeginns um bis zu 12 Wochen gelten als vom Angebot umfasst. Bei darüberhinausgehenden Verschiebungen oder Verlängerungen sind die Parteien berechtigt, einvernehmlich Anpassungen vorzunehmen.

## **§ 15 Vorzeitige Kündigung des Vertrages**

(1) Der Vertrag kann von beiden Teilen nur aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat, gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Vermögensverhältnisse eines Vertragspartners sich wesentlich verschlechtern oder eine wesentliche Verschlechterung einzutreten droht, so dass eine Erfüllung der ihr aus dem Verkehrsvertrag obliegenden Pflichten unmittelbar und nicht nur im unerheblichen Umfang gefährdet erscheint. Eine außerordentliche Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern der Kündigende keinen abweichenden Beendigungstermin vorgibt. Sie bedarf der Schriftform sowie der Versendung per Einschreiben mit Rückschein.

(2) Führt eine Vertragspartei schuldhaft eine Situation herbei, welche zur außerordentlichen Kündigung durch die andere Vertragspartei führt, hat erstere auf Verlangen daneben der anderen Partei den durch die Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen.

## **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

## **§ 17 Höhere Gewalt**

Soweit für einen Vertragspartner oder für beide Vertragspartner die Durchführung des Vertragsverhältnisses nach den „für den Normalfall“ vereinbarten Regelungen aufgrund höherer Gewalt temporär nicht zumutbar sein sollte, haben sich die Vertragspartner über eine

entsprechend zeitlich und sachlich begrenzte Vertragsanpassung zu verständigen. Die Vertragsanpassung hat sich auf das für die Behebung der durch den Fall höherer Gewalt bewirkten Störung des Vertragsgleichgewichts Erforderliche zu beschränken. Als höhere Gewalt im vorgenannten Sinne sind außerhalb der Kontrolle bzw. der (Risiko-)Sphäre der Vertragspartner liegende Ereignisse anzusehen, die die Leistungserbringung unmittelbar (z. B. in Hinblick auf deren rechtliche oder tatsächliche Durchführbarkeit) oder mittelbar (z. B. im Hinblick auf deren wirtschaftlichen Wert) beeinträchtigen; hierzu gehören insbesondere Naturkatastrophen und Pandemien bzw. Epidemien.

Ist eine für beide Vertragsparteien zumutbare Anpassung nicht möglich, bleibt das Recht auf vorzeitige Kündigung des Vertrages aus einem wichtigen Grund gemäß § 15 unberührt.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Gerichtsstand ist der Ort an dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.

(3) Es gilt deutsches Recht. Verweisungen auf ausländisches Recht sind ausgeschlossen.

(4) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber alle wesentlichen Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse seiner Projektgesellschaft (§ 3 Absatz 5) mit, soweit diese auf die Vertragsdurchführung Auswirkungen haben können. Dies gilt insbesondere für Änderungen des haftenden Kapitals, Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträge.

(5) Die Vertragspartner haben sicherzustellen, dass für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten auch die jeweiligen Rechtsnachfolger uneingeschränkt haften.

(6) Die Abtretung von Rechten oder Ansprüchen nach diesem Vertrag auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig.